

Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg

Satzung

(Beschluss des Netzwerktreffens vom 24.05.2025)

Präambel

Der Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, Familien in ihren unterschiedlichen Lebensformen, Verbänden, Einrichtungen und Institutionen, die sich für die Belange von Familien einsetzen.

§ 1 Name

- (1) Der Familienbund führt den Namen „Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg“ und hat seinen Sitz in Freiburg.
- (2) Der Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (3) Er soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gem. cann. 298-311, 321ff CIC anerkannt werden.
- (4) Der Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg ist geborenes Mitglied des Familienbunds der Katholiken auf Bundesebene sowie des Landesverbands Baden-Württemberg.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vision und Zweck

Vision

(1) Der Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg hat die Vision einer kinder- und familienfreundlichen, generationengerechten Gesellschaft basierend auf dem christlichen Menschenbild. Dabei sind uns folgende Perspektiven wichtig:

- a) Familien stärken und schützen,
- b) Kinder haben gleiche Chancen,
- c) Eltern haben Wahlfreiheit (Lebensformen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Berufliche Entwicklung, Familienzeit),
- d) Ressourcen sind generationengerecht verteilt.

Dafür setzen wir uns besonders auf der Ebene der Landes- und Bundespolitik und in der Katholischen Kirche ein. Hierzu vernetzen wir uns mit relevanten Partner*innen aus Gesellschaft, Wissenschaft, Kirche und Politik.

(2) Den Perspektiven der Vision entsprechend bilden insbesondere die folgenden vier Werte den Maßstab unseres Urteilens und Handelns:

- a) Akzeptanz
Wertschätzung unterschiedlicher Entscheidungen und Lebensformen,
- b) Gerechtigkeit
Bildung und Teilhabe fördern,
- c) Subsidiarität
Familien stärken, Wahlfreiheit ermöglichen,
- d) Solidarität
generationsübergreifendes Sehen, Denken und Handeln.

Zweck

(3) Auf der Grundlage der Präambel und der Vision besteht der Zweck des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg darin, Familien in all ihrer Vielfalt zu fördern, Familie, Ehe und Partnerschaft zu schützen und die Bildung zu fördern.

Diesen Zweck verwirklicht er insbesondere dadurch, dass er

- a) über familienpolitische Fragen, Fakten und Ereignisse informiert und diese in Politik und Gesellschaft bewusstmacht,
- b) Anliegen von Familien aufgreift wie z.B. einen gerechten Familienlastenausgleich, familiengerechte Erwerbsarbeit, familiengerechten Wohnungsbau, Förderung der Ehe-, Eltern- und Familienbildung, Generationensolidarität, familiengerechte Kinderbetreuung und Schutz des Lebens,
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Familien erarbeitet,
- d) mit den Mitgliedern die Diskussion und Kooperation in familienpolitischen Belangen sucht und auf eine gemeinsame Willensbildung zur Vertretung familienpolitischer Positionen hinarbeitet,
- e) Familien motiviert und ihnen Plattformen bietet, ihre Anliegen selbst zu vertreten,
- f) Anliegen und Erwartungen von Familien in den Kirchen bewusstmacht und an pastoralen Lösungen mitarbeitet,
- g) Mitarbeiter*innen für die familienpolitische Arbeit qualifiziert.

(4) Der Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Über den Auslagen- und Kostenersatz entscheidet das Leitungsteam.

(6) Der Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Einzelpersonen, Familien, Verbände, Einrichtungen und Institutionen können beim Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg Mitglied sein. Politische Parteien können nicht Mitglied sein.

Die Mitgliedschaft wird beim Leitungsteam beantragt. Dieses entscheidet über den jeweiligen Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch die Bejahung von Vision und Zweck des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg sowie durch die jährliche Zahlung eines Mitgliedsbeitrags begründet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt erfolgt durch Kündigung in Textform mit Vier-Wochen-Frist zum Jahresende. Die Kündigung ist an das Familienbund-Büro in der Erzdiözese Freiburg zu richten.
Ein Ausschluss kann vom Leitungsteam ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied der Vision oder den Zielen des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg zuwiderhandelt. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist vor der Entscheidung anzuhören. Gegen den schriftlichen Beschluss des Leitungsteams steht dem Mitglied das Recht der schriftlichen Berufung innerhalb eines Monats bei einem Leitungsteammitglied zu. Über den Ausschluss entscheidet im Falle einer Berufung durch das ausgeschlossene Mitglied endgültig (vereinsintern) das nächste Netzwerktreffen.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt wird.

(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Netzwerktreffen auf Vorschlag des Leitungsteams festgelegt.

§ 4 Organe des Familienbunds

Organe des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg sind

- das Netzwerktreffen (Mitgliederversammlung),
- das Leitungsteam (Vorstand),
- die Themen- und Projektgruppen.

§ 5 Netzwerktreffen

(1) Zum Netzwerktreffen des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg sind einzuladen:

- a) alle Mitglieder des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg im Sinne von § 3,
- b) kirchliche Fachverbände und Einrichtungen:
 - i) Diözesancaritasverband Freiburg,
 - ii) Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg,
 - iii) SKM,
 - iv) SKF,
 - v) Familienwerk Sölden,
- c) Diözesanrat der Katholiken,
- d) die Arbeitsgemeinschaften Ehe-Familie-Diversität in den Regionen,
- e) das Referat Ehe-Familie-Diversität im Erzbischöflichen Seelsorgeamt,
- f) in Familienfragen fachkundige Personen,
- g) interessierte Öffentlichkeit.

(2) Stimmberechtigt im Netzwerktreffen sind alle Eingeladenen nach § 5 Absatz (1) Ziff. a) - e) sowie die Mitglieder des Leitungsteams mit jeweils einem Stimmrecht.

(3) Das Netzwerktreffen findet mindestens einmal jährlich statt; es wird vom Leitungsteam mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(4) Das Netzwerktreffen ist grundsätzlich beschlussfähig.

(5) Das Netzwerktreffen ist in erster Linie ein kreativer Raum für Vernetzung, Themenfindung und Innovation mit dem Ziel, Themen- und Projektgruppen für konkrete Aufgaben zu bilden und so die Vision und den Zweck des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg gemäß § 2 zu verwirklichen.

Darüber hinaus werden die Mitglieder des Leitungsteams sowie zwei zur Buch- und Kassenprüfung beauftragte Personen, die nicht dem Leitungsteam angehören, gewählt. Zur Buch- und Kassenprüfung kann alternativ auch eine neutrale Prüfstelle beauftragt werden. Das Netzwerktreffen beschließt, ob die Buch- und Kassenprüfung jährlich oder zweijährig erfolgt.

Der Beschluss des Haushaltsplans, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entgegennahme des Berichts der zur Buch- und Kassenprüfung beauftragten Personen sowie die Entlastung des Leitungsteams erfolgen ebenfalls im Rahmen des Netzwerktreffens, jedoch in einer gesonderten Sitzung direkt davor oder danach.

(6) Die Mitglieder des Leitungsteams mit Ausnahme der in § 6 Absatz (1) als Inhaber eines Amtes/einer Funktion benannten Mitglieder werden vom Netzwerktreffen gewählt. Dabei sollen nach Möglichkeit alle Themen- und Projektgruppen im Leitungsteam vertreten sein. Für die Wahl der Mitglieder des Leitungsteams ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 6 Leitungsteam

(1) Das Leitungsteam besteht aus maximal 7 Personen. Ihm gehören der*die Geschäftsführer*in des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg, der*die Leiter*in der Abteilung Erwachsenenpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und die im Netzwerktreffen gewählten Mitglieder an. Letztere werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in. Wiederwahl ist möglich. Das Leitungsteam wird durch zwei Mitglieder des Leitungsteams, darunter der*die Sprecher*in oder der*die Geschäftsführer*in, gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Leitungsteam.

(3) Grundsätzlich können nur Katholik*innen ins Leitungsteam gewählt werden. Ausnahmsweise können auch geeignete Angehörige einer der ACK (Arbeitskreis Christlicher Kirchen) angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft ins Leitungsteam gewählt werden, wobei mindestens zwei Drittel der Leitungsteammitglieder einschließlich Sprecher*in der Katholischen Kirche angehören müssen. Die Wahl von nicht der Katholischen Kirche angehörenden Personen ins Leitungsteam ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen.

(4) Zu den Aufgaben des Leitungsteams gehört es,

- a) die Netzwerktreffen vorzubereiten und durchzuführen,
- b) die Arbeit der Themen- und Projektgruppen zu unterstützen,
- c) den Haushaltsplan aufzustellen und im Rahmen des Haushaltsbeschlusses über die Verwendung der Mittel zu entscheiden,
- d) für eine wirksame Zusammenarbeit der unter § 5 Absatz (1) genannten Gruppierungen und Einzelmitglieder zu sorgen,
- e) den Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg nach außen zu vertreten,
- f) mit dem entsprechenden Gremium in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammenzuarbeiten.

(5) Das Leitungsteam tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen des Leitungsteams werden mit einer Frist von einer Woche von der Geschäftsführung einberufen und von einem Mitglied des Leitungsteams geleitet. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Das Leitungsteam kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Sitzungen des Leitungsteams können auch in digitaler Form, z.B. im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz abgehalten werden. Der*die Sprecher*in bestimmt die Tagungsform der Versammlung des Leitungsteams und weist in der Einladung auf diese hin.

(7) Beschlüsse des Leitungsteams können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitungsteams ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse des Leitungsteams sind ebenso schriftlich niederzulegen.

(8) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams vorzeitig aus, so kann das Leitungsteam für die restliche Amtsdauer eine*n Nachfolger*in wählen.

(9) Die gewählten Mitglieder des Leitungsteams sind für den Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg ehrenamtlich tätig.

§ 7 Haftung

Die Mitglieder der Organe haften dem Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Themen- und Projektgruppen

(1) Zur Umsetzung der Vision und des Zwecks des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg werden im Netzwerktreffen Themen- oder Projektgruppen auf Zeit und mit klarem Auftrag gebildet.

(2) Jede Themen- und Projektgruppe nominiert nach Möglichkeit eine*n Vertreter*in für die Wahl ins Leitungsteam.

§ 9 Geschäftsführer*in

Der*die Geschäftsführer*in führt im Auftrag des Leitungsteams und des Netzwerktreffens die laufenden Geschäfte. Insbesondere ist er*sie für die Unterstützung der Themen- und Projektgruppen sowie deren Vernetzung nach innen und außen zuständig.

§ 10 Datenschutz im Verein

Als kirchlicher Verein wendet der Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in seiner jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.

§ 11 Verwaltung, Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens zweijährig durch zwei vom Netzwerktreffen jeweils für zwei Jahre gewählte Personen, die nicht dem Leitungsteam angehören, oder durch eine neutrale Prüfstelle zu prüfen. Sie erstatten dem Netzwerktreffen Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 12 Satzungsänderung / Auflösung des Familienbunds

(1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Netzwerktreffen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten waren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Erzbistum Freiburg, das es im Sinne des Vereinszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Leitungsteam von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern ohne schuldhaftes Zögern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Bischöfliche Aufsicht

(1) Der Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Ordinarius von Freiburg, welche durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg ausgeübt wird.

(2) Die Geschäftsführung des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und den Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg über seine Tätigkeit und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg und dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Verbandes und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Bücher und Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

- a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter,
- b) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind.

(4) Der Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeiter*innen Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg ab.
(5) Der Verein und seine Organe verpflichten sich zur Anerkennung und Anwendung <ul style="list-style-type: none"> a) der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, b) der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sowie c) evtl. weiterer vom Erzbischof von Freiburg zu diesem Themenbereich erlassener Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.
(6) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Familienbunds der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.
§ 14 Inkrafttreten
Die Satzung in der geänderten Form tritt mit der Beschlussfassung durch das Netzwerktreffen am 13. Mai 2023 und nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Kraft.
Genehmigt durch das Erzbischöfliche Ordinariat mit Schreiben vom 31. Juli 2025, Aktenzeichen J-52.03#1[2]2025/58536.
Damit verlieren alle früheren Regelungen ihre Gültigkeit.

Dr. Lucia Gaschick
Geschäftsführerin